

Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubs-verordnung wird ermöglicht. ²Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studienleistungen nach Ablauf der in dieser Studienordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Fristen für die Wiederholung von Studienleistungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. ³Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der jeweilige Dozent kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der jeweilige Dozent dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ³Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 9. Juli 2003 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 8. August 2003 Nr. II/1-212.725-1/01, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. August 2003 Nr. X/5-5e69c(BA)-10b/38 068).

Würzburg, den 23. September 2003

Der Präsident
Prof. Berchem

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Universität Würzburg wurde am 23. September 2003 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. September 2003 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. September 2003.

221021.0153-WFK

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden
Weiterbildungstudiengang
„Unternehmensführung“
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Augsburg
zum Erwerb des akademischen Grades
„Master of Business Administration“**

Vom 24. September 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch Änderungsgesetze vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419 und GVBl S. 427) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungstudiengang „Unternehmensführung“ der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration“ vom 12. Oktober 1998 (KWMBI II S. 1490) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaftlichen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 und in § 4 Abs. 2 werden die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaftlichen“ ersetzt.
3. In § 11 wird der Passus „und gilt bis zum 30. September 2003“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Hochschulleitung der Universität Augsburg vom 12. September 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 22. September 2003 Nr. X/5-5e48(BA)-10b/42 164.

Augsburg, den 24. September 2003

Prof. Dr. Wilfried Bottke
Rektor

Diese Satzung wurde am 24. September 2003 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. September 2003 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. September 2003.